

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Soest,

der Stadt Hamm, dem Kreis Coesfeld und dem Kreis Unna

zum Zweck der Gewährleistung von Feuerwehrausbildungen und Fortbildungen

Präambel:

Aufgrund des § 2 (3) Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetzes (BHKG) i.V. mit den §§ 1 und 23 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird zum Zweck der Gewährleistung von Feuerwehrausbildungen und Fortbildungen, die auf der Ebene der Gebietskörperschaften durchzuführen sind, zwischen der Stadt Hamm und den Kreisen Soest, Unna, Coesfeld – vertreten durch die jeweiligen Oberbürgermeister und den Landrat, die Landrätin – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Die oben genannten Gebietskörperschaften schließen sich zur Durchführung der über die Grundausbildung hinausgehenden („weitergehenden“) Aus- und Fortbildung der Angehörigen öffentlicher Feuerwehren gemäß § 32 Abs. 1 S. 2 BHKG zusammen. Die grundsätzliche Zuständigkeit der Gebietskörperschaften für die Aus- und Fortbildung bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Aufgabe und Aufgabenerledigung

Dem Kreis Soest wird die Aufgabe übertragen, die Aus- und Fortbildung der Feuerwehren gemäß § 1 dieser Vereinbarung auf der Ebene der beteiligten Gebietskörperschaften durchzuführen (Mandatierung).

Zur Aufgabenerledigung wird sich der Kreis Soest des in Gründung befindlichen Vereins „ARGE SCHU e.V.“ bedienen.

§ 3

Kosten, Abrechnung

Die Kosten der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden entsprechend der Teilnehmerzahl auf die Gebietskörperschaften aufgeteilt. Sie sind kostendeckend zu bemessen und von der „ARGE SCHU e.V.“ mit den beteiligten Gebietskörperschaften abzurechnen.

Die gegebenenfalls abzuschließenden zusätzlichen Versicherungen werden auf die Lehrganggebühren anteilig umgelegt.

§ 4

Einlagen, Vermögensanteile

Die Einlagen der beteiligten Gebietskörperschaften aus der bisherigen unechten ARGE SCHU in Trägerschaft des Kreises Soest werden von diesen als Einlage in den in Gründung befindlichen Verein „ARGE SCHU e.V.“ übergehen.

Weiterhin stellen die beteiligten Gebietskörperschaften den in Gründung befindlichen Verein „ARGE SCHU e.V.“ die in Anlage 1 verzeichneten Gegenstände zur Verfügung. Die Gegenstände verbleiben im Eigentum der jeweiligen Gebietskörperschaft.

Bei Auflösung der Ausbildungsgemeinschaft werden die nicht zugeordneten Gegenstände zu gleichen Teilen an die beteiligten Gebietskörperschaften verteilt.

§ 5

Kündigung

Diese Vereinbarung wird zunächst auf unbestimmter Dauer geschlossen.

Die Vereinbarung kann von den Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Beteiligten gekündigt werden.

§ 6

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

§ 7

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung i.S.d. § 24 Abs. 4 GkG in Kraft.

Soest, den

Für den Kreis Soest

.....
Eva Irrgang
(Landrätin)

.....
Dirk Lönnecke
(Kreisdirektor)

Hamm, den

Für die Stadt Hamm

.....
Marc Herter
(Oberbürgermeister)

.....

Coesfeld, den

Für den Kreis Coesfeld

.....
Dr. Christian Schulze Pellengahr
(Landrat)

.....

Unna, den

Für den Kreis Unna

.....
Mario Löhr
(Landrat)

.....